

Bewertung und ggf. Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise



für Personen, deren Erstwohnsitz
und Aufenthaltsrecht in
Nordrhein-Westfalen (NRW)
liegt



Ausländische/ internationale Schulabschlüsse

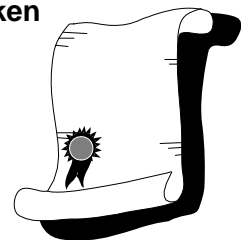
Datenbankgestütztes Informationssystem **ANABIN** (ANABIN ist das Akronym für "**A**nerkennung und **B**ewertung ausländischer **B**ildungsnachweise".): <http://www.anabin.de>



Weitere ausländische/ internationale Bildungsnachweise:

• Nichtschulische Berufsabschlüsse

- Ausländische Diplome, Zertifikate und Urkunden, die mit den **berufsbildenden Abschlüssen der nordrhein-westfälischen Berufsfachschulen und Fachschulen** (= berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufskollegs) verglichen werden können; zum Beispiel Berufe wie "Technische Assistentin/ Technischer Assistent", "Technikerin/ Techniker", "Erzieherin/ Erzieher", "Kinderpflegerin/ Kinderpfleger" und "Sozialhelferin/ Sozialhelfer"
- Berufe der **mittleren Qualifikationsebene in Archiven, Bibliotheken sowie Informations- und Dokumentationseinrichtungen**
- Diplome der **nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe**
- Ausländische **Abschlüsse im Bereich der sozialen Arbeit**
- Schutz der Berufsbezeichnung "**Ingenieurin**" bzw. "**Ingenieur**"
- Im Ausland erworbene **akademische Grade**



Bundesstadt Bonn
Schulam - Bildungsberatungsstelle
Bottlerplatz 1, 53111 Bonn
Tel.: 0228 / 77 43 84; Fax: 0228 / 77 42 16
e-mail: bildungsberatung@bonn.de
Internet: <http://www.bonn.de/bildungsberater>
(Öffnungszeiten: MO: 14-16 Uhr; DI und DO: 9-12 Uhr)

Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

Anerkennung ausländischer/ internationaler Schulabschlüsse

Wer im Ausland einen Schulabschluss erworben hat, und nun

- in Nordrhein-Westfalen seinen ersten Wohnsitz hat und
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Falle einer ausländischen Nationalität ein längerfristiges Aufenthaltsrecht nachweisen kann und
- die Schullaufbahn fortsetzen möchte oder
- ein Studium (in Nordrhein-Westfalen) beginnen möchte oder
- einen Ausbildungsplatz antreten möchte,

benötigt eine Anerkennung bzw. eine Bewertung ihres/ seines ausländischen Zeugnisses/ Bildungsnachweises. Erst dann kann von der Schule, der Hochschule oder dem Ausbildungsbetrieb in Deutschland beurteilt werden, ob die Zugangsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Bildungsgang von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erfüllt werden.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsnachweises (Zeugnisses) mit einem inländischen (d.h. in Nordrhein-Westfalen gültigen) Schulabschluss entscheiden **im Einzelfall** die nachstehend angegebenen Stellen:

1. Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise bis zu den mittleren Schulabschlüssen

Die **Bezirksregierung Köln** ist zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Bildungsnachweisen (Zeugnissen) mit den folgenden inländischen Abschlüssen:

- Hauptschulabschluss (nach Klasse 9),
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Die genaue Anschrift lautet:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 48

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Internet:

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de> bzw.

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung04/dezernat_48/bildungsnachweise/index.html

Tel.: 0221 / 147-0 (Zentrale) bzw.:

Kontinente/ Länder	Telefon
Afrika + USA	0221 / 147-2518
Amerika (Mittel-Süd) und Kanada	0221 / 147-2502
Asien (Vorder-Zentral-Ost-Süd-Südost)	0221 / 147-3631
Australien/ Ozeanien	0221 / 147-2502
Europa	0221 / 147-2467

Im Rahmen des Anerkennungs-/ Bewertungsverfahrens benötigt die Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, folgende **Unterlagen**:

- a) Antrag, aus dem hervorgeht, warum die Anerkennung/ Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises benötigt wird, und Erklärung, dass der Antrag in keinem anderen Bundesland gestellt wurde (Ein entsprechendes Antragsformular steht im Internet zum Download zur Verfügung; siehe: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/formulare/abteilung04/dezernat_48/antrag_bewertung.pdf.)
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und ggf. beruflichen Werdegang
- c) amtlich beglaubigte Fotokopie* oder Original des Zeugnisses und des dazugehörigen Fächer- und Notenverzeichnisses in der Heimatsprache

Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

- d) amtlich beglaubigte Fotokopie* oder Original der deutschen Übersetzung (Hinweis: Übersetzungen von Urkunden und anderen Unterlagen in die deutsche Sprache (Schriftsprache) für amtliche Zwecke dürfen lediglich von hier in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberlandesgerichte zugelassenen/ ermächtigten Übersetzerinnen bzw. Übersetzern erstellt werden. Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL. <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)
- e) Fotokopie des Passes mit Aufenthaltstitel, der ein Antragsinteresse begründet (Visum, Aupair-Tätigkeit, Sprachkurs reichen hierzu nicht aus.) oder Bundespersonalausweis/ Bundesvertriebenenausweis (bei Namensänderung auch Fotokopie der Heiratsurkunde)

Die Unterlagen können auf dem Postweg oder am Sprechtag (donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr) bei der Bezirksregierung Köln eingereicht werden. Die jeweiligen **Ansprechpartner/innen** und Telefonverbindungen können, den Ländern von A – Z zugeordnet, dem Internet entnommen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung04/dezernat_48/bildungsnachweise/ansprechpartner.pdf.

* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine.

Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe auch:

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html.

2. Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung [Fachhochschulreife, Hochschulreife, International Baccalaureate Diploma (IB)] in folgenden Fällen zuständig:

- für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Schulabschlüssen, deren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder ausschließlich außerhalb Deutschlands gelegen ist.
Für das Auswahlverfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) kann neben der Anerkennung der Hochschulreife auch die Festsetzung einer Gesamtnote beantragt werden.
- für ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Schulabschlüssen, die in Nordrhein-Westfalen oder außerhalb Deutschlands wohnen, jedoch nur für andere Zwecke als die Aufnahme eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (z.B. für eine berufliche Tätigkeit, Umschulung oder Ausbildung).
Die Zulassung zum Studium von ausländischen Staatsangehörigen mit ausländischen Schulabschlüssen erfolgt in Nordrhein-Westfalen unmittelbar durch die Hoch-/ Fachhochschulen (siehe Ziffer 3.).

Die genaue Anschrift lautet:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48

Zentrale Zeugnisankennungsstelle (ZZA)

Fischerstraße 10

40477 Düsseldorf

Internet: <http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/index.php>

>> Schule & Kultur > Zentrale Zeugnisankennungsstelle

Tel.: 0211 / 475-0 (Zentrale) bzw.:

>> siehe Übersicht auf der nachfolgenden Seite

Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

Kontinente/ Länder	Telefon
Australien ,Amerika (ohne Kanada), Großbritannien, Irland, Island, Malta, Österreich, Schweiz, Skandinavien	0211 / 475 – 5660
Asien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Polen (M-Z), Rumänien	0211 / 475 – 5664
Albanien, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Neuseeland, Portugal, Slowakische Republik, ehem. Sowjetunion (K-Z), Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern	0211 / 475 – 4664
Afrika, Kanada, Polen (A-L), ehem. Sowjetunion (A-C)	0211 / 475 – 5662
International Baccalaureate Diploma, Jugoslawien (ehem.), ehem. Sowjetunion (D-J)	0211 / 475 – 5663

Im Rahmen des Anerkennungs-/ Bewertungsverfahrens benötigt die Bezirksregierung Düsseldorf folgende **Unterlagen**:

- a) Antrag, aus dem hervorgeht, warum die Anerkennung/ Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises benötigt wird (zum Beispiel: Aufnahme oder Fortführung eines Studiums – mit Angabe des gewünschten Studienganges; Aufnahme oder Fortführung einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit)
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und ggf. beruflichen Werdegang
- c) amtlich beglaubigte Fotokopie* des ausländischen Abschlusszeugnisses der Sekundarschule (Kopie des Originalzeugnisses)
- d) amtlich beglaubigte Fotokopie* der Übersetzung des unter c) genannten Nachweises, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL. <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)
- e) Fotokopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses (unbeglaubigt)
- f) ggf. Vertriebenenausweis (Der Registrarschein reicht nicht aus.)
- g) ggf. amtlich beglaubigte Fotokopie* der Namensänderung (Heiratsurkunde, ggf. mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache)
- h) bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
- i) bei deutscher Staatsangehörigkeit: Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, z.B. Deutsches Sprachdiplom (2. Stufe) oder vergleichbare Zertifikate, ggf. Vorlage des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten deutschen Schule
- j) Meldebescheinigung

Sofern im Herkunftsland bereits eine Hochschulaufnahmeprüfung bzw. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert wurde, sind ergänzende Unterlagen vorzulegen:

- k) beglaubigte Fotokopie* der ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung
- l) beglaubigte Fotokopie* der Übersetzung des unter k) genannten Nachweises, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers
- m) beglaubigte Fotokopie* der ausländischen Studiennachweise mit Fächer- und Notenübersicht
- n) beglaubigte Fotokopie* der Übersetzung der unter m) genannten Nachweise, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers
- o) ggf. beglaubigte Fotokopie* des ausländischen Abschlussdiploms (z.B. Bachelor-Degree)
- p) beglaubigte Fotokopie* der Übersetzung des unter o) genannten Nachweises, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL. <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)

Die Unterlagen können per Post oder persönlich am Sprechtag (donnerstags von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 14.30 Uhr) eingereicht werden. Die jeweiligen **Ansprechpartner/innen** und Kontaktdaten können, den Ländern bzw. Kontinenten zugeordnet, dem [Internet](#) entnommen

Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

werden.

Hinweise:

Zeugnisse aus den Ländern **Iran, Afghanistan** und **Sri Lanka** müssen immer im Original eingereicht werden.

Studienbewerber/innen mit **chinesischen Zeugnissen** benötigen zur Bewerbung immer ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) der Deutschen Botschaft in Peking. Weitere Informationen sind erhältlich bei der:

Akademischen Prüfstelle Peking
Kulturreferat der Deutschen Botschaft Peking
Landmark Tower 2, Büro 0311
8 North Dongsanhuan Road
Chaoyang District
100004 Beijing, VR China
e-mail: info@aps.org.cn
Internet: <http://www.peking.diplo.de/Vertretung/peking/de/Startseite.html>
>> Kultur und Bildung >> Akademische Prüfstelle (APS) bzw.
http://www.aps.org.cn/studienplatz/studienplatz_main.html

Unterlagen in englischer und französischer Sprache können in der Originalsprache eingereicht werden. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich.

* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine.
Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe auch:
http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html.

3. Zulassungsfeststellung zu Hochschulen und Fachhochschulen

Die Zulassung zum Studium von ausländischen Staatsangehörigen mit ausländischen Schulabschlüssen erfolgt in **Nordrhein-Westfalen** unmittelbar durch die **Hochschulen und Fachhochschulen**, an denen sich die Studienbewerber/innen einschreiben möchten. Eine Übersicht über die (Fach-) Hochschulen in Bonn und der Region kann dem entsprechenden **Kapitel** im **Bildungsberater – Anhang** – entnommen werden.

Hinsichtlich der benötigten **Unterlagen** wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Sofern das Studium in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll, sollte die Zeugnisanerkennungsstelle dieses Bundeslandes nach den dortigen Bestimmungen über die Anerkennung der Hochschulreife befragt werden. Die Adressen der Zeugnisanerkennungsstellen der übrigen Bundesländer können bei der Zentralen Zeugnisanerkennungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf (**siehe Ziffer 2**) erfragt werden.

Die **Entscheidungskriterien**, die der Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise dienen, werden von der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland** (<http://www.kmk.org/zab/home.htm>) erarbeitet. Maßgeblich für die Einstufung eines Schulabschlusses sind –analog zum Erwerb deutscher Schulabschlüsse– insbesondere die besuchte Schulform/ der besuchte Schultyp, die Aufgabenbereiche und Unterrichtsfächer, die belegt wurden, sowie die Zeugnisnoten.

Die Zentralstelle erbringt beratende und informatorische Dienstleistungen für die mit der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise befassten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Ministerien, Behörden, Hochschulen, Gerichte); sie hat selbst keine Entscheidungsbefugnisse.

Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

Die "Bewertungsvorschläge", häufig auch Informationen zum Schulwesen des jeweiligen Landes [u.a. zum Notensystem, zu den Schulabschlüssen], sind in dem **datenbankgestützten Informationssystem ANABIN** veröffentlicht (ANABIN ist das Akronym für "**A**nerkennung und **B**ewertung **a**usländischer **B**ildungsnachweise".); neben einer Office-Version gibt es auch eine Public-Version; letztere ist via Internet (<http://www.anabin.de>) für jeden Interessierten einsehbar.

Anerkennung weiterer ausländischer/ internationaler Bildungsnachweise

Nichtschulische Berufsabschlüsse können auf Antrag von der für den Wohnsitz zuständigen Kammer gleichgestellt werden. Je nach Ausbildungsberuf sind dies die Industrie- und Handelskammer, Handwerks-, Ärzte-, Zahnärzte-, Landwirtschafts- oder Rechtsanwaltskammer.

Über die Unterlagen, die einem Antrag auf Gleichstellung eines Berufsabschlusses beizufügen sind, geben die zuständigen Kammern Auskunft. Die für Bonn örtlich zuständigen Kammern lauten:

Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 22 84-0
Fax: 0228 / 22 84-170
e-mail: info@bonn.ihk.de
Internet: <http://www.ihk-bonn.de>

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12
50667 Köln
Tel.: 0221 / 20 22-0
Fax: 0221 / 20 22-320
e-mail: info@hwk-koeln.de
Internet: <http://www.handwerkskammer-koeln.de>
<http://www.hwk-koeln.de>

Beratungszentrum Süd der
Handwerkskammer
Ennemoserstraße 8
53119 **Bonn**
Tel.: 0228 / 6 04 79-0
Fax: 0228 / 6 04 79-66

Weitere Kammern und deren Adressen können dem [Bildungsberater – Teil II –](#), Kapitel "[Zuständige Stellen in der Berufsausbildung](#)" entnommen werden.

Für die Anerkennung ausländischer Diplome, Zertifikate und Urkunden, die mit den **berufsbildenden Abschlüssen der nordrhein-westfälischen Berufsfachschulen und Fachschulen** (= berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufskollegs) verglichen und ggf. anerkannt werden sollen, sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig.

Es handelt sich dabei um Berufe wie "Technische Assistentin/ Technischer Assistent", "Technikerin/ Techniker", "Erzieherin/ Erzieher", "Kinderpflegerin/ Kinderpfleger" und "Sozialhelferin/ Sozialhelfer".

Grundvoraussetzung für die Antragstellung sind der erste Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder der Nachweis eines berechtigten Interesses, zum Beispiel die Aufnahme einer Berufstätigkeit in Nordrhein-Westfalen.

Folgende **Unterlagen** werden für das Anerkennungsverfahren benötigt:

- a) begründeter formloser Antrag (warum wird die Gleichstellung benötigt; Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Arbeitsamtes beifügen)
- b) Nachweis über die Anerkennung als Asylberechtigte/r bzw. Aufenthaltsgenehmigung
- c) tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des schulischen und beruflichen Werde-

**Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise
für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt**

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

ganges; ggf. abgeleistete Praktika sind auch aufzuführen

- d) amtlich beglaubigte Fotokopien* der Originalzeugnisse einschließlich der Fächer- und Notenübersicht
- e) amtlich beglaubigte* deutsche Übersetzungen der Originalzeugnisse, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes NRW ermächtigte Übersetzer/innen sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL. <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)

Der Antrag sollte per Post eingereicht werden, da oft die Einholung eines Gutachtens erforderlich wird, also eine unmittelbare Bearbeitung nicht erfolgen kann.

* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine.

Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe auch:

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html.

Für die jeweiligen Bezirksregierungen ergeben sich folgende **Länderzuständigkeiten**:

Bezirksregierung Köln

[Dezernat 48](#)

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 / 147-0 bzw. 0221 / 147-3630

Internet:

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

- Belgien
- Frankreich
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Portugal
- Spanien

Bezirksregierung Arnsberg

[Dezernat 48](#)

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Tel.: 02931 / 82-0 bzw. 02931 / 82-3120

Internet: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Tschechien

Bezirksregierung Detmold

[Dezernat 48](#)

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Tel.: 05231 / 71-0 bzw. 05231 / 71-4816 oder -4818

Internet: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de>

- Albanien
- Bulgarien
- Ungarn
- Staaten der ehemaligen UdSSR

Bezirksregierung Düsseldorf

[Dezernat 45](#)

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-0 bzw. 0211 / 475-4382

Internet: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

- Griechenland
- Türkei
- Schweiz
- Staaten des ehemaligen Jugoslawien

Bezirksregierung Münster

[Dezernat 48](#)

Domplatz 1-3

48128 Münster

Tel.: 0251 / 411-0 bzw. 0251 / 411-4422

Internet: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

- Dänemark
- Finnland
- Island
- Norwegen
- Schweden
- alle außereuropäischen Staaten

**Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise
für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt**

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

Für ausländische Bildungsabschlüsse für **Berufe der mittleren Qualifikationsebene in Archiven, Bibliotheken sowie Informations- und Dokumentationseinrichtungen** prüft und bescheidet die Bezirksregierung Köln zentral für das Land Nordrhein-Westfalen Anträge auf Anerkennung. Die genaue Anschrift lautet:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 48

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 / 147–0 bzw. 0221 / 147– 2457

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Diplome der nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe werden von den Gesundheitsämtern geprüft; die Anschrift des Gesundheitsamtes Bonn lautet:

Bundesstadt Bonn

Gesundheitsamt (53-0)

Engelstalstraße 6

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 77 38 01

Fax: 0228 / 77 37 78

e-mail: elke.salzig@bonn.de

Internet:

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00747/index.html?lang=de

Ausländische Abschlüsse im Bereich der sozialen Arbeit werden durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 24, bearbeitet. Die genaue Anschrift lautet:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 24

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 / 147–0 bzw. 0221 / 147–2532

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de> bzw.

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung02/dezernat_24/index.html

Eine im Ausland absolvierte Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit kann von der Bezirksregierung Köln mit einer der folgenden Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden, wenn eine gleichwertige Ausbildung im Ausland erfolgt ist bzw. eine entsprechende Qualifizierung im Inland nachgewiesen worden ist:

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin/ staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- staatlich anerkannte Heilpädagogin/ staatlich anerkannter Heilpädagoge

Im Rahmen des Anerkennungs-/ Bewertungsverfahrens benötigt die Bezirksregierung Köln folgende **Unterlagen**:

a) formloser Antrag

b) tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere die schulische und berufliche Laufbahn hervorgeht

c) eine amtlich beglaubigte Fotokopie* des Bildungsabschlusses und des dazugehörigen Fächer- und Notenverzeichnisses bzw. der Studieninhalte

d) eine amtlich beglaubigte Fotokopie* oder ein Original der deutschen Übersetzung der unter c) genannten Nachweise, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministe-

**Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise
für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt**

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 17.04.2008

riums, URL: <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)

e) Fotokopie des Passes oder Ausweises (bei Namensänderung auch Fotokopie der Heiratsurkunde)

f) bei positiver Bewertung: aktuelles polizeiliches Führungszeugnis

* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine.

Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe auch:

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html.

Die **Berechtigung, sich Ingenieurin bzw. Ingenieur nennen zu dürfen**, wird durch Dezernat 34 der Bezirksregierung Köln ausgesprochen. Die genaue Anschrift lautet:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 34

Blumenthalstraße 33

50670 Köln

Tel.: 0221 / 147-0 bzw. 0221 / 7740-183

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de> bzw.

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung03/dezernat_34/ingenieur/index.html

Im Ausland erworbene **akademische Grade** werden – soweit es einer Anerkennung bedarf – vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW bewertet. Die genaue Anschrift lautet:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 8 96-04 bzw. 0211 / 896-4297

Fax: 0211 / 8 96-45 55

e-mail: poststelle@miwft.nrw.de

Internet: <http://www.innovation.nrw.de> bzw.

http://www.innovation.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Internationales/AuslaendischeAbschluesse/index.html